



Befehl für den Pikettdienst der Militärjustiz

vom 30. Dezember 2024

Inhalt

1	Allgemeine Bestimmungen	1
1.1	Organisation	1
1.2	Pikettregionen	2
1.3	Zuständigkeit	2
2	Pikettorganisation im Zuständigkeitsbereich der Fachbereiche	2
2.1	Flugunfälle und Vorfälle im Flug- und Fallschirmsprungdienst der Luftwaffe	2
2.2	Auslandsereignisse	3
2.3	Sexualdelikte	3
3	Besondere Anordnungen	3
3.1	Pikettdauer	3
3.2	Pikettlisten	4
3.3	Pikettjournal	4
3.4	Pflicht zum Ausrücken	4
3.5	Kontaktaufnahme mit Pikettunteroffizier der Militärpolizei	4
3.6	Änderungen von Pikett-Mobiltelefonnummern	4
3.7	Pikettabtausch	4
3.8	Lufttransporte	4
4	Erreichbarkeit	5
4.1	Pikett-Untersuchungsrichter/innen	5
4.2	Fachbereich Militärjustiz Luftwaffe	5
4.3	Militärpolizei	5
5	Untersuchungsbefehle	5
5.1	Dringliche Fälle	5
5.2	Nichtdringliche Fälle	5
6	Inkrafttreten und Geltungsdauer	5

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Organisation

Der Pikettdienst der Militärjustiz wird in der ganzen Schweiz gemeinsam mit allen drei Untersuchungsrichterregionen sichergestellt.

Jeder Pikett-Untersuchungsrichter und jede Pikett-Untersuchungsrichterin (Pikett-UR) ist zur Rechtshilfe gegenüber anderen Pikett-UR verpflichtet.

1.2 Pikettregionen

Das schweizerische Staatsgebiet wird in vier Pikettregionen unterteilt:

- Pikettregion 1: Abteilungen 1 und 2 der Untersuchungsrichterregion 1 mit den Gebieten der Militärpolizeiposten Bure, Yverdon, Payerne, Bière und Sierre.
- Pikettregion 2: Abteilungen 1 und 4 der Untersuchungsrichterregion 2 mit den Gebieten der Militärpolizeiposten Oensingen, Worblaufen, Thun, Sarnen und Goldau.
- Pikettregion 3: Abteilungen 2 und 3 der Untersuchungsrichterregion 2 mit den Gebieten der Militärpolizeiposten Brugg, Kloten, Oberuzwil, Mels und Thusis.
- Pikettregion 4: Untersuchungsrichterregion 3 mit dem Gebieten des Militärpolizeipostens Monteceneri.

1.3 Zuständigkeit

Im Ereignisfall ist der/die Pikett-UR derjenigen Pikettregion, die örtlich den Ereignisort umfasst, zu kontaktieren. Diese/diese Pikett-UR nimmt dringliche Untersuchungshandlungen und allenfalls weitere Massnahmen unverzüglich an die Hand. Zu diesem Zweck rückt er/sie aus. Falls erforderlich führt er/sie Einvernahmen und andere Untersuchungshandlungen auch in einer anderen Landessprache als der eigenen durch.

Ist aufgrund der Sprache eine andere Untersuchungsrichterregion zuständig, so informiert der/die sich im Einsatz befindende Pikett-UR sobald als möglich den/die nächstgelegene(n) Pikett-UR der sprachlich zuständigen Untersuchungsrichterregion über das Ereignis und die bereits getroffenen Massnahmen. Diese(r) entscheidet umgehend über die weiteren Massnahmen, insbesondere darüber, ob er/sie diese delegieren oder selbst an den Ereignisort ausrücken will.

2 Pikettorganisation im Zuständigkeitsbereich der Fachbereiche

2.1 Flugunfälle und Vorfälle im Flug- und Fallschirmsprungdienst der Luftwaffe

Der Fachbereichs Militärjustiz Luftwaffe (FB MJ LW) betreibt keine eigene Pikettorganisation. Aus diesem Grund werden Untersuchungen, die in den Zuständigkeitsbereich des Fachbereichs fallen, in einer ersten Phase ebenfalls vom/von der ordentlichen Pikett-UR geführt. Dabei ist folgendes zu beachten:

- a) Im Ereignisfall wird als erstes immer der/die ordentliche Pikett-UR der zuständigen Pikettregion durch den Senior Duty Officer der Luftwaffe (SDO) bzw. durch die Militärpolizei alarmiert. Der/die Pikett-UR tritt sofort in den Dienst und übernimmt die Verfahrensleitung, um insbesondere Sofortmassnahmen anzuordnen.
- b) Er/Sie informiert umgehend den Chef FB MJ LW bzw. dessen Stellvertreter. Dieser ist über die Nummer 058 464 70 04 erreichbar. Dabei ist unerheblich, ob es sich um ein Ereignis im In- oder Ausland handelt. Ebenso orientiert er/sie umgehend den Oberauditor sowie die Kommunikation Militärjustiz.
- c) Die Zuständigkeit des/der Pikett-UR bestimmt sich auch bei Flugunfällen und Vorfällen nach den Gesichtspunkten von Ziff. 1.3 dieses Befehls.
- d) Der Chef FB MJ LW bzw. dessen Stellvertreter bestimmt in der Regel innerhalb von 12 Stunden eine(n) Untersuchungsrichter/in des Fachbereichs Militärjustiz Luftwaffe (UR FB MJ LW), der/die spätestens innerhalb von 36 Stunden nach seiner Einsetzung die Untersuchungsführung übernimmt.

- e) Sobald der/die UR FB MJ LW ernannt ist, nimmt diese(r) umgehend mit dem/der Pikett-UR Kontakt auf, um erste Absprachen zu treffen und die Übergabe der Untersuchungsleitung zu planen.
- f) In minderschweren Fällen (insbesondere keine Geschädigte, geringe Schadenshöhe usw.) kann der Chef FB MJ LW mit Zustimmung des Oberauditors die Ermittlungen dem/der ordentlichen Pikett-UR übertragen.
- g) Ergänzend sind die Bestimmungen des Allgemeines Dienstbefehls 2025 des FB MJ LW sowie die Checkliste für Untersuchungen durch den FB MJ LW zu beachten. Beide Dokumente sind auf der CUG abrufbar.

Als **Flugunfall** gilt ein Ereignis, an dem ein Militärluftfahrzeug im Flugdienst (einschliesslich Drohnen und Fallschirme) beteiligt ist und der den Tod oder eine schwere Körperverletzung von Armeeangehörigen oder Zivilpersonen und/oder schwere Sachschäden verursacht hat (Art. 102 Abs. 2 MStP). Als **Vorfall** gilt jedes Ereignis, an dem ein in Betrieb befindliches Militärluftfahrzeug (einschliesslich Drohnen und Fallschirme) beteiligt ist und das beinahe zu einem Flugunfall geführt hätte.

2.2 Auslandereignisse

Für Ereignisse im Ausland ist der Fachbereich Auslandeinsätze (FB Ausl Ei) zuständig. Davon ausgenommen sind Flugunfälle und Vorfälle im Flug- und Fallschirmsprungdienst der Luftwaffe. Der FB Ausl Ei verfügt über keine Pikettorganisation. Im Pikettfall orientiert der/die Pikett-UR den Chef FB Ausl Ei bzw. seinen Stellvertreter, sofern er/sie die Erstinformation nach dem Ereignis erhält und diese nicht direkt an den FB Ausl Ei erfolgt ist. Ebenso orientiert er/sie in diesem Fall den Oberauditor sowie die Kommunikation Militärjustiz über den Pikettfall.

2.3 Sexualdelikte

Liegt ein mutmassliches Sexualdelikt vor, so kann der/die Pikett-UR für fachliche Beratung sowie für Einvernahmen eine(n) UR des Fachbereichs Sexualdelikte beiziehen. Zu diesem Zweck stellt er/sie bei der Chefin des Fachbereichs Sexualdelikte einen Unterstützungsantrag.

Die Verfahrensleitung verbleibt jedoch in jedem Fall beim/bei der ordentlichen Pikett-UR. Vorbehalten bleiben anderslautende Verfügungen des Oberauditors.

Der/die Pikett-UR prüft zeitnah, ob das mutmassliche Opfer eines Sexualdelikts einer Rechtsvertretung bedarf. Im Zweifelsfall ist dies zu bejahen. Diesfalls stellt er/sie dem Präsidenten I des zuständigen Militärgerichts umgehend Antrag auf Ernennung einer amtlichen Verteidigung.

3 Besondere Anordnungen

3.1 Pikettdauer

Der Pikettdienst jeder Pikettregion erstreckt sich über eine Woche. Er beginnt jeweils **montags 0800** und dauert rund um die Uhr. Ausnahmen sind möglich, müssen jedoch in den Pikettlisten festgehalten werden.

Der/die Pikett-UR ist gehalten, sich während seines/ihres Pikettdienstes hauptsächlich innerhalb seiner Pikettregion aufzuhalten. Davon ausgenommen sind Piketteinsätze zugunsten anderer Pikettorganisationen.

3.2 Pikettlisten

Die Chefs der Untersuchungsrichterregionen sind dafür besorgt, dass jeweils bis spätestens 30. Oktober die Pikettlisten ihrer Pikettregionen für das Folgejahr vorliegen. Diese sind an die Kanzlei zu senden, welche die Publikation auf der CUG veranlasst. Nur die auf der CUG publizierten Pikettlisten sind verbindlich.

3.3 Pikettjournal

Die Pikett-UR führen ein Pikettjournal. Darin halten sie insbesondere sämtliche Telefonate, die erhaltenen Informationen und mündlichen Untersuchungsbefehle sowie die erteilten Aufträge und Auskünfte fest. Das Pikettjournal ist am Ende des Pikettdienstes jeweils innert drei Arbeitstagen per E-Mail an den/die Abteilungsleiter/in und den Rechtsdienst des Obergerichtsrats (rd@oa.admin.ch) zu senden.

3.4 Pflicht zum Ausrücken

Im Ereignisfall ist grundsätzlich auszurücken. Auf das Ausrücken darf nur dann verzichtet werden, wenn Gewissheit darüber besteht, dass das Ereignis kein Ausrücken erfordert.

Rückt der/die Pikett-UR aus, so ist der/die Abteilungsleiter/in via **Threema** zu informieren.

3.5 Kontaktaufnahme mit Pikettunteroffizier der Militärpolizei

Bei grösseren Ereignissen, insbesondere sobald mehr als nur eine Patrouille der Militärpolizei benötigt wird, nimmt der/die Pikett-UR Kontakt zum Pikettunteroffizier der Militärpolizei (Einsatzleiter; SPOC MP) auf. Diesen erreicht er/sie über die Einsatzzentrale der Militärpolizei (0800 552 333).

3.6 Änderungen von Pikett-Mobiltelefonnummern

Änderungen von Pikett-Mobiltelefonnummern haben die Untersuchungsrichter/innen umgehend der Kanzlei Militärjustiz (kanzlei@oa.admin.ch) sowie dem/der Abteilungsleiter/in zu melden. Ist die Änderung der Pikett-Mobiltelefonnummer von Dauer, so ist zusätzlich das Personelle der Militärjustiz (staboa@oa.admin.ch) zu informieren.

3.7 Pikettabtausch

Muss ein(e) UR seinen Pikettdienste aus zwingenden Gründen abtauschen, so sorgt er/sie persönlich für den Ersatz für die ganze Pikettwoche. Der/die abtauschende UR stellt das entsprechende Gesuch mit Nennung des/der übernehmenden UR sowie der abzutauschenden Pikettwochen an die für seine Region zuständige Person, welche das Gesuch prüft und im Bewilligungsfall die Pikettliste aktualisiert. Diese sendet sie umgehend an die Kanzlei Militärjustiz (kanzlei@oa.admin.ch), welche die Publikation auf der CUG veranlasst. Der/die abtauschende UR orientiert im Bewilligungsfall zudem folgende Stellen:

- Kommando Militärpolizei: Einsatzzentrale
 - o einsatzzentrale.mp@vtg.admin.ch
 - o Tel. 058 464 16 16
- Chef UR Reg
- Abteilungsleiter/in

3.8 Lufttransporte

Der/die Pikett-UR fordert notwendige Lufttransporte direkt beim Lageverfolgungszentrum der Armee an:

- Tel.: 058 464 96 43
- E-Mail: lvz.op@vtg.admin.ch.

Bevor ein Lufttransport angefordert wird, klärt der/die Pikett-UR ab, ob die Notwendigkeit gegeben ist und ob kein schnelleres Transportmittel zur Verfügung steht.

Das Lageverfolgungszentrum ist 7 Tage rund um die Uhr erreichbar und organisiert alle notwendigen Lufttransporte, sofern dafür die Transportkapazitäten vorhanden sind.

4 Erreichbarkeit

4.1 Pikett-Untersuchungsrichter/innen

- Pikettregion 1: 058 464 70 01
- Pikettregion 2: 058 464 70 02
- Pikettregion 3: 058 464 70 05
- Pikettregion 4: 058 464 70 03

4.2 Fachbereich Militärjustiz Luftwaffe

Chef FB MJ LW: 058 464 70 04

4.3 Militärpolizei

Einsatzzentrale: 0800 552 333

5 Untersuchungsbefehle

5.1 Dringliche Fälle

Untersuchungsbefehle, die den sofortigen Einsatz eines/einer UR erfordern, sind vorab dem/der Pikett-UR mündlich zu erteilen. Der schriftliche Untersuchungsbefehl ist sobald als möglich nachzureichen:

- in Kopie dem/der zuständigen UR;
- im Original an das Obergericht mit Erwähnung des/der sich im Einsatz befindenden UR.

5.2 Nichtdringliche Fälle

Untersuchungsbefehle, die keinen sofortigen Einsatz eines/einer UR erfordern, sind dem Obergericht mit allfälligem Vermerk der Dringlichkeit zuzustellen.

6 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Der vorliegende Befehl tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2028. Der Pikettbefehl vom 28. Dezember 2023 wird aufgehoben.

Schweizerische Militärjustiz



Brigadier Stefan Flachsman
Oberauditor

Beilage

Plan der Pikettregionen

Geht an (via CUG)

C UR Reg 1, 2 und 3

C FB MJ LW

C FB Ausl Ei

C FB Sex Del

UR und UR Anw der UR Reg 1, 2, 3 und des FB MJ LW sowie UR OA

Kanzlei MJ

z K an

Armeestab, DASIB

Kdo Ausb

Kdo Op (Truppenkörper auf dem Dienstweg)

Kdo LW

Kdo MP

LVZ A

OA Stv

SC Stab OA

RD OA

Personelles MJ

zu publizieren:

Webseite Militärjustiz

CUG Militärjustiz

Pikettregionen

